berürennt, erloubent im min herren kein ander wyb zenemmen, er bringe dann von eerichtern ze Stütgart vom gantzen gricht ein glouplich vrkund, das er gescheiden sye; so dann dasselbig verlesen, wirt aber obgotwil beschechen nach gepür der sachen.

Die annder:

Oder er sölle gan Straßburg keren, da sy die frow wonet, sy allda vor einem rat oder gricht, da es krafft hatt, berechten, das sy diebplicher wys von im glouffen, blaterachtig, nit wasserhebig, für kein man mer nütz, eebrüchig, die blagen mitt irem hinlouffen vberkommen habe oder was zu diser sach dienen möchte, inn suma was zwüschet inen vergangen, nach dem er sy widerumb begnadet vnd geartznot hat, sonderlich zuerkennen, so denn das in briefflichem schyn hargebracht vnd verlesen, wirt dem rechten aber nac(h)kommen werden".

Müssen wir uns wundern, daß die Zürcher Ehegerichtsprotokolle nichts mehr über Boltz enthalten? "Er wich dadannen anno 42 von eines wybs wägen, by deren er vnordenlichen saß" 7). Ob ihm die Glarner, zu denen er nun zieht, seinen Wunsch erfüllt haben, wissen wir nicht; hoffentlich ist die kranke Ursula Petermann in Straßburg bald gestorben.

Zollikon.

Diethelm Fretz.

Die "Freiheit" der Fraumünsterabtei.

Bekanntlich wurde das Asylrecht der Zürcher Klöster durch die Reformation nicht aufgehoben, sondern durch einen Ratsbeschluß von 1527 ausdrücklich bestätigt. Wie lange es aber von Gesetzesübertretern noch in Anspruch genommen worden ist, konnte bis jetzt nicht ermittelt werden.

Im Fraumünster befand sich für die Asylanten ein eigenes Lokal, die sogenannte "Freiheit". Salomon Vögelin schreibt, daß sie noch 1530 bestanden habe ¹), und R. G. Bindschedler erwähnt, daß in der Bestätigungsurkunde für das Asylrecht des Johanniterhauses in Bubikon von 1541 ausdrücklich auf die Freiheit des Fraumünsters Bezug genommen werde und daß die Hausratsrödel des Amtes Fraumünster noch im Jahr 1586 eine "Freiheits Kammer" aufführen ²).

⁷⁾ Gauß a. a. O.

¹⁾ Salomon Vögelin, Das alte Zürich (2. Auflage 1878), I, S. 541.

²) R. G. Bindschedler, Kirchliches Asylrecht und Freistätten in der Schweiz. Stuttgart 1906, S. 199.

An Hand einer bisher unbeachteten Zürcher Ratsurkunde vom 12. Dezember 1598 3) läßt sich nun nachweisen, daß damals von dem Asylrecht noch Gebrauch gemacht worden ist. Am 2. November jenes Jahres stieß ein mit Passagieren und Waren befrachtetes Zürcher Schiff, das nach Basel zur Messe fuhr, zwischen Döttingen und Klingnau an einen Felsen und ging unter. Mehrere Passagiere und ein Schiffmeister ertranken und ein Teil der Fracht ging verloren. Da die überlebenden sechs Schiffleute 4) befürchteten, verhaftet zu werden, flüchteten sie sich ins Kloster Wettingen "inn die fryheit", wo sie 3½ Wochen verblieben. Von da kamen sie mit Bewilligung des Rats nach Zürich "inn unsere fryheit zum Frauwenmünster" und stellten sich am 12. Dezember auf dem Rathaus, da ihnen freies Geleite zugesichert worden war. Aus den Zeugenaussagen ergab sich, daß "das volck im schiff" wegen "den an denen orten ungewonlich gesechnen otteren ald gespensten" unruhig geworden war und das Schiff aus diesem Grunde verunglückte. Auch hatte man einige Tage vorher an etlichen Orten klägliches Geschrei gehört, was als Vorbedeutung eines Unglücks angesehen wurde. Das Gericht kam zu dem Schluß, daß der Schiffbruch als eine Heimsuchung und Strafe Gottes aufzufassen sei und daß die Schiffer keine Schuld treffe. Diese wurden freigesprochen, doch hatten sie ihre Kosten selbst zu tragen. Aus der Rechnung des Fraumünsteramtes für 1598 ergibt sich allerdings, daß der Schiffmeister Fridli Wyß besser wegkam. Ihm wurden die 32 Pfund, die er in den 32 Tagen, "als er von wegen des leidigen schiffbruchs inn der fryheit glegen, by mir (Amtmann Heinrich Räuchli) verzeert", von M. G. Herren geschenkt und auf Rechnung des Fraumünsteramtes genommen 5). Aus welchem Grunde wissen wir nicht.

In welchem Teil des Klosters sich die Freiheit in vorreformatorischer Zeit befand, ist nicht bekannt. An Hand der Fraumünster-Rechnungen konnte Vögelin lediglich feststellen, daß sie damals aus einer heizbaren Stube, zwei Kammern und einer Küche bestand. Nach der Aufhebung

³⁾ Staatsarchiv, Ratsurkunden BV 36, Fol. 461v.

^{4) &}quot;mitt nammen die frommen ersammen Jacob und Wilhelm, desglychen Heinrich unnd aber Wilhelm, alle vier die Waseren, unnd Fridli Wyβ, als die Schiffmeister, sambt Hans Cunrat Fryen, ein gschworner schiffknecht". Der ertrunkene Schiffer hieß Hans Waser.

⁵) Stadtarchiv, Abt. III, 1, Fraumünster-Rechnung von 1598. In den Zeitangaben findet sich ein Widerspruch. Wenn Wyß 32 Tage in der Freiheit in Zürich gewesen ist, so kann er vorher nicht $3\frac{1}{2}$ Wochen in Wettingen gewesen sein, da vom 2. November bis 12. Dezember nur 41 Tage sind.

der Abtei wurde der "Hof der Äbtissin" zum Amtshaus gemacht, das von 1537 bis 1539 größere Umbauten erfuhr. Im ersten Stock erhielt der Amtmann seine Dienstwohnung. Über das zu dieser Wohnung gehörende Mobiliar sind noch Hausratsrödel vorhanden, in denen bis 1586 an erster Stelle der Hausrat "in der fryheit kamer" aufgeführt wird 6). Die Freiheit war demnach nach der Reformation auf eine Kammer beschränkt worden, die sich in der Wohnung des Amtmanns befand. Dieser scheint, wie wir gesehen haben, auch für die Verpflegung der Asylanten gesorgt zu haben. Von 1699 bis 1774 wird die Freiheitkammer nicht mehr erwähnt, dafür mit dem gleichen Inventar eine "Trottkammer". Offenbar war vom Asylrecht nur noch selten Gebrauch gemacht und die Kammer deshalb für einen andern Zweck gebraucht worden. Immerhin war der Name 1701 noch gebräuchlich, denn das Memorial des Rechenrats vom 14. Juli erwähnt die Reparatur der Zinne "am Ampthaus gegen der freyheits kammer" 7).

Wann die ehrwürdige Institution des Asylrechts in Zürich verschwunden ist, wissen wir nicht; ein Ratsbeschluß über ihre Aufhebung ist nicht bekannt.

A. Corrodi-Sulzer.

Zu unserer Tafel.

Aus Zwinglis Jugendzeit ist bekannt, daß die Dominikaner in Bern ihn gerne in ihr Kloster gezogen hätten, hinter jene durch den Jetzerhandel berüchtigt gewordenen Mauern. Mit dem letzteren hängt unsere Tafel zusammen, wie die Legende über dem Bilde ja selbst angibt; die dargestellte Szene aber ist vor das Dominikanerkloster verlegt, das durch das Bärenwappen noch ausdrücklich als das Bernerkloster gekennzeichnet wird. An der linken Mauerwand ist die Zahl 1521 angebracht, das Jahr des in Straßburg bei J. Prüss besorgten Druckes. Die Szene zerfällt in drei Gruppen, von denen die zweite und dritte als Conciliabulum malignantium zusammengehören, gegen die die Beschützer der Freiheit aufmarschieren (vgl. die Legende unter dem Bilde).

⁶⁾ Stadtarchiv, Abt. III, Nr. 245, Hausratsrödel des Amts Fraumünster von 1539 bis 1774. Für 1586 heißt es: "Hernach volget der Hußblunder zum Frouwenmünster inn der Apptyg, so M. Wilhelm Fryg, alter, M. Jacoben Zur Eich, nüwem Amman daselbst übergeben unnd ingeantwortet hatt. Inn der frygheit kammer unnd sonnst: 2 Spanbett, 2 Loubseck, 2 Bett, 2 durchgenndi küssi, 4 Lynlachen, 2 Sumertecki, 1 Federtecki, 1 gemüßkestli, 6 Stül zun Tischen, 1 Schmaltzkespli.

⁷⁾ Staatsarchiv, FI23, S. 96, Rechenrats-Memorial von 1701.